

Satzung zur 5. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 18.06.2026 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar vom 15. Dezember 2004 mit Änderungssatzungen vom 18. Dezember 2012, 13. Dezember 2016, 24. Mai 2022 und 22.10.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm (Baubeschluss / Sachentscheidung) bei geschätzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 500.000 EUR,

2. § 7 Ziff. 2.5. erhält folgende Fassung:

die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm (Baubeschluss / Sachentscheidung) bei geschätzten Auszahlungen von mehr als 150.000 EUR bis 500.000 EUR im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

3. § 7 Ziff. 2.6. erhält folgende Fassung:

die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm, wenn die Vergabesumme 150.000 EUR übersteigt,

4. § 7 Ziff. 2.12. erhält folgende Fassung:

die Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, sofern sie erheblich sind und nicht durch Minderauszahlungen bei anderen Projekten gedeckt sind,

5. § 10 Ziff. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses einschließlich der dazugehörigen Vergaben sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

6. § 10 Ziff. 4.1. erhält folgende Fassung:

regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu berichten,

7. § 10 Ziff. 4.2. erhält folgende Fassung:

unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem

Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder Mehrauszahlungen, die für das einzelne Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm abgewichen werden muss.

8. § 11 Ziff. 4.1. erhält folgende Fassung:

der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) bei Mitgliedern der Betriebsleitung.

9. § 11 Ziff. 4.2. erhält folgende Fassung:

der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung (§ 24 Abs. 2 GemO, § 11 Abs. 2 EigBG) bei Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 12 TVöD und höher.

10. § 11 Ziff. 4.3. erhält folgende Fassung:

die Betriebsleitung

- a. bei Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1 - 11 TVöD,
- b. bei Auszubildenden und Aushilfsarbeitnehmern.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 18.06.2026

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.